

24.02.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fzzu **Punkt** der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995

**Verordnung zur Änderung der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung (Stasi-
Unterlagen-Kostenänderungsverordnung - StUKostÄndV)****A.****Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten****empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:****1. Zum Kostenverzeichnis****Das Kostenverzeichnis Abschnitt A. Gebühren ist wie folgt zu ändern:**

- a) In der Spalte "Gebührentatbestand"**
sind jeweils die Worte "Auslagen werden zusätzlich erhoben"
zu streichen.
- b) Am Ende des Abschnitts A. Gebühren ist der Satz**
"In den Fällen I. bis III. werden Auslagen zusätzlich erhoben."
ausgerückt anzufügen.

Ausgeliefert am 28. FEB. 1995

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Klarstellung. Nach der bisherigen Fassung könnte das Mißverständnis entstehen, daß Auslagen nur zu den Kostenpunkten I. 1. b, I. 2. b, II 1. b, II 2. b, II. 3, III. 1. c, III. 2, III. 3. b und III. 4. b erhoben werden dürfen.

2. Zum Kostenverzeichnis

Das Kostenverzeichnis Abschnitt A. Gebühren ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Nummern II. 2 und III. 3, Spalte Gebührentatbestand,
 - aa) sind jeweils nach den Worten "nicht-öffentliche Stellen" die Worte "sowie für Zwecke der Forschung" einzufügen
 - und
 - bb) ist der Klammerinhalt jeweils wie folgt zu fassen:
" (§§ 19, 20, 21, 32 StUG)".
- b) In den Nummern II. 3 und III. 4, Spalte Gebührentatbestand,
 - aa) sind jeweils die Worte "für Zwecke der Forschung sowie" zu streichen
 - und
 - bb) ist der Klammerinhalt jeweils wie folgt zu fassen:
" (§§ 33, 34 StUG)".

Begründung:

Die Gebühren für die Einsichtnahme in Unterlagen für die Herausgabe von Duplikaten für Zwecke der Forschung sind unverhältnismäßig hoch. Damit wird die freie und wissenschaftliche Forschung, die ebenso wie die Forschung, die der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nach § 37 StUG selbst betreibt, und die gleichfalls zur möglichst schnellen und allseitigen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes beitragen soll, demgegenüber nicht unerheblich benachteiligt, erschwert oder im Einzelfall unmöglich gemacht (z.B. für Forscher aus ehemaligen

(noch Ziff. 2)

Ostblockstaaten, die nicht über die notwendigen Devisen verfügen). Die gegenüber dem Beirat beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in seiner 10. Sitzung am 23. Juni 1994 vom Vertreter des Bundesministeriums des Innern in Aussicht gestellte Billigkeitsregelung bei der Neufassung der Stasi-Unterlagen-Kostenverordnung hinsichtlich der Gebührenerhebung für Zwecke der Forschung findet im vorliegenden Kostenverzeichnis keine angemessene Berücksichtigung.

Bereits damals wurden starke Bedenken gegen eine Abwälzung der Kosten über eine Bereitstellungsgebühr von Unterlagen für die freie und wissenschaftliche Forschung vorgebracht.

Es ist davon auszugehen, daß die Einsichtnahmen für Zwecke der Forschung unmittelbar und überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

Wenn schon entsprechend der Änderung von § 42 Abs. 1 StUG vom 26. Juli 1994 (2. StUÄndG) für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes Gebühren für die Einsichtnahme und Herausgabe von Kopien erhoben werden, sollten deren Sätze deutlich unter den Gebührenbeträgen für Presse, Rundfunk und Film liegen.

Die mit dem Antrag verfolgte Koppelung der Nutzung zu Zwecken der Forschung mit den Gebührentatbeständen für nicht-öffentliche Stellen würde einerseits der Neufassung des StUG genügen, hielte andererseits aber die finanziellen Belastungen für die freie und wissenschaftliche Nutzung noch in vertretbaren Grenzen.

3. Zum Kostenverzeichnis

Das Kostenverzeichnis Abschnitt B. Auslagen ist wie folgt zu ändern:

Nach Nummer 1 Buchstabe a ist folgende neue Nummer 1 Buchstabe b einzufügen:

"b)	Nicht-öffentliche Stellen, Forschung und Medien (§§ 19, 20, 21, 32, 33, 34 StUG)	je DIN A 4-Kopie von Papier- vorlagen 0,10 DM, je DIN A 3-Kopie von Papier- vorlagen 0,20 DM, Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite 0,30 DM".
-----	---	---

(noch Ziff. 3)

Die bisherige Nummer 1 Buchstabe b wird Nummer 1 Buchstabe c und in der Spalte Gebührentatbestand wie folgt geändert:

Die Worte "Nicht-öffentliche Stellen, Forschung und Medien (§§ 19, 20, 21, 32, 33, 34 StUG)" sind zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar und auch politisch nicht vertretbar, daß nach der Verordnung nicht-öffentliche Stellen, Forschung und Medien bei der Berechnung von Auslagen für die Herstellung von Duplikaten mit Mitarbeitern und Begünstigten des früheren Ministeriums für Staatssicherheit gleichgestellt werden.

Um sowohl gegenüber den "Tätern" (neue Nummer 1. c) als auch gegenüber den "Opfern" (Nummer 1. a) eine deutliche Absichtung für die Gruppe der persönlich nicht unmittelbar betroffenen Nutzer zu erlangen, erscheint die Einschubung der neuen Nummer 1. b, deren Auslagensätze genau zwischen "Opfern" und "Tätern" liegen sollen, dringend geboten.

B.

4. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.